

► Kfz-Kosten

0,03-Prozent stets bei Fahrten Wohnung und Betriebsstätte

┆ Ermitteln Sie die Privatnutzung Ihres Betriebs-Pkw nach der 1-Prozent-Methode, kommen 0,03 Prozent je Entfernungskilometer hinzu, wenn Sie den Betriebs-Pkw auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte (Agentur) nutzen. Das gilt selbst dann, wenn Sie im Monat durchschnittlich weniger als 15 Mal zur Betriebsstätte gefahren sind. Mit dieser Aussage hat der BFH eine seit langem strittige Frage beantwortet. ┆

Für Arbeitnehmer hat der BFH entschieden, dass sie für den Dienstwagen keinen 0,03-Prozent-Zuschlag versteuern müssen, wenn sie mit ihm an weniger als 15 Tagen im Monat zur ersten Tätigkeitsstätte fahren. Sie dürfen pro Tag, an dem sie gefahren sind, 0,002 Prozent ansetzen (BFH, Urteil vom 04.04.2008, Az. VI R 85/04, Abruf-Nr. 081836). Dieser Rechtsprechung ist das BMF gefolgt (BMF, Schreiben vom 01.04.2011, Az. V C 5 – S 2334/08/10010, Abruf-Nr. 111257). Der BFH lehnt es jedoch ab, diese Rechtsprechung auf die Regelung für Unternehmer in § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 S. 3 Hs. 1 EStG zu übertragen (BFH, Urteil vom 12.06.2018, Az. VIII R 14/15, Abruf-Nr. 204847).

PRAXISTIPP ┆ Bei der 0,03-Prozent-Regelung wird unterstellt, dass Sie an 230 Tagen im Jahr direkt von der Wohnung zur ersten Betriebsstätte und zurück fahren. Tatsächlich sind es oft viel weniger, weil Sie z. B. direkt von der Wohnung zum Kunden fahren oder weil Sie mehrere Standorte haben. In dem Fall sollten Sie ein Fahrtenbuch führen.

► Sachbezüge

Höhere Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung ab 2019

┆ Am 01.01.2019 steigen sowohl die Sachbezugswerte für Verpflegung und als auch für Unterkunft. Denn die Sachbezugswerte werden wie jedes Jahr an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. ┆

Der Monatswert für Unterkunft steigt 2019 auf 231 Euro (2018: 226 Euro). Für die Sachbezugswerte für Verpflegung gilt ab 2019

- der monatliche Gesamtwert von 251 Euro (2018: 246 Euro) bzw.
- der Einzelwert für ein Frühstück 1,77 Euro (2018: 1,73 Euro) und für ein Mittag- oder Abendessen je 3,30 Euro (bisher: 3,23 Euro).

PRAXISTIPP ┆ Unentgeltliche Mahlzeiten – etwa über Essensmarken oder Restaurantgutscheine – müssen in Höhe der Sachbezugswerte lohnversteuert und verbeitragt werden. Dies lässt sich vermeiden, indem Ihr Mitarbeiter den Betrag zuzahlt oder Sie ihn vom Lohn einbehalten.

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Übersicht über alle „Sachbezugswerte 2019“ auf www.iww.de → Abruf-Nr. 45474619

0,002-Prozent-Regelung ist tabu für Unternehmer

Erhöhung entsprechend Verbraucherpreisentwicklung



DOWNLOAD
Übersicht
auf www.iww.de